Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/95 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier

(ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2522/95 der Kommission vom 27. Oktober 1995	L 258	39	28.10.1995
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 2840/95 der Kommission vom 8. Dezember 1995	L 296	5	9.12.1995
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1157/96 der Kommission vom 26. Juni 1996	L 153	19	27.6.1996
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1008/98 der Kommission vom 14. Mai 1998	L 145	6	15.5.1998
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 2336/1999 der Kommission vom 3. November 1999	L 281	16	4.11.1999

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 70 vom 20.3.1996, S. 44 (1371/95)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 249 vom 9.9.1998, S. 12 (1371/95)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 43 (1157/96)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 249 vom 9.9.1998, S. 12 (1008/98)

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/95 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1995

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden ab 1. Juli 1995 mit Ausnahme von Bruteiern alle Ausfuhren von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig gemacht. Es ist daher angezeigt, die besonderen Durchführungsbestimmungen für dieses Verfahren im Sektor Eier zu erlassen und insbesondere die Einzelheiten der Antragstellung sowie die auf den Anträgen und den Lizenzen zu machenden Angaben zu regeln, und zwar in Ergänzung zu der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhrbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95 [4].

Um eine wirksame Anwendung des Verfahrens sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Höhe der im Rahmen dieses Verfahrens für die Ausfuhrlizenzen zu leistenden Sicherheiten festzusetzen. Da das Verfahren im Sektor Eier das Risiko von Spekulationen birgt, ist es darüber hinaus angebracht, den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlizenzen vorzusehen.

Nach Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird die Einhaltung der mengenmäßigen Verpflichtungen bei der Ausfuhr, die sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, mit Hilfe der Ausfuhrlizenzen gewährleistet. Es ist daher angebracht, den genauen Ablauf der Antragstellung und der Lizenzerteilung zu regeln.

Außerdem empfiehlt es sich, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlizenzen erst nach einer Bedenkzeit bekanntzugeben. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen sowie die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen. Im Interesse der Beteiligten ist vorzusehen, daß die Lizenzanträge nach der Festsetzung eines Prozentsatzes für die Annahme zurückgezogen werden können.

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(3) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

▼B

Es ist angebracht, für Anträge, die sich auf höchstens 25 Tonnen beziehen, und auf Antrag des Beteiligten die sofortige Erteilung der Ausfuhrlizenzen zu ermöglichen. Für diese Lizenzen wird die Erstattung jedoch nur in Übereinstimmung mit den möglicherweise von der Kommission für den betreffenden Zeitraum erlassenen Maßnahmen gewährt.

Um eine genaue Verwaltung der auszuführenden Mengen zu gewährleisten, ist eine Ausnahme von den in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehenen Vorschriften über die Abweichung vorzusehen.

Um dieses Verfahren verwalten zu können, muß die Kommission über genaue Angaben hinsichtlich der eingereichten Lizenzanträge sowie der Ausnutzung der ausgestellten Lizenzen verfügen. Im Interesse einer effizienten Verwaltung ist die Verwendung eines einheitlichen Musters für die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.

Um eine Unterbrechung der Ausfuhren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des landwirtschaftlichen Übereinkommens der Uruguay-Runde zu vermeiden, sollte zugelassen werden, vor Inkrafttreten des Übereinkommens Lizenzanträge zu stellen und Ausfuhrlizenzen zu erteilen, die jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens verwendet werden dürfen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann für Bruteier die Ausfuhrerstattung auf der Grundlage einer „Ex-post"-Ausfuhrlizenz gewährt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu einer derartigen Regelung, die auch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergebenden Verpflichtungen gewährleisten sollen, sind festzulegen. Dagegen erscheint die Leistung einer Sicherheit bei Lizenzen, die nach der Ausfuhr beantragt werden, nicht erforderlich.

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 572/73 der Kommission vom 26. Februar 1973 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Geflügelsektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3501/93 [2], und (EWG) Nr. 3652/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Vorausfestsetzungsbescheinigungen für die Erstattung auf dem Sektor Geflügelfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1030/95 [4], werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission [5] ersetzt. Die Verordnungen (EWG) Nr. 572/73 und (EWG) Nr. 3652/81 sind daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des landwirtschaftlichen Übereinkommens der Uruguay-Runde aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch

—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Juli 1995 ist für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Eiersektors, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, mit Ausnahme von Bruteiern der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß den Artikeln 2 bis 8 vorzulegen.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1973, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 6. 5. 1995, S. 36.
(5) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts (SIC! ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26).

▼B

Artikel 2

▼M5

(1) Die Geltungsdauer der Ausfuhrlizenzen beträgt neunzig Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

▼B

(2) In die Lizenzanträge und die Lizenzen ist in Feld 15 die Warenbezeichnung und in Feld 16 der elfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einzutragen.

(3) Die in Artikel 13a zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Erzeugniskategorien sowie die Beträge der Sicherheiten für die Ausfuhrlizenzen sind in Anhang I angegeben.

(4) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

— Reglamento (CE) nº 1371/95,

— Forordning (EF) nr. 1371/95,

— Verordnung (EG) Nr. 1371/95,

— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1371/95,

— Regulation (EC) No 1371/95,

— Règlement (CE) nº 1371/95,

— Regolamento (CE) n. 1371/95,

— Verordening (EG) nr. 1371/95,

— Regulamento (CE) nº 1371/95,

— Asetus (EY) N:o 1371/95,

— Förordning (EG) nr 1371/95.

Artikel 3

▼M3

(SIC! (1)) Die Anträge auf Ausfuhrlizenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.

▼B

(2) Der Lizenzantragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit im Eiersektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, können jedoch keine Anträge stellen.

(3) Die Ausfuhrlizenzen werden am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(4) Betreffen die Anträge auf Ausfuhrlizenzen Mengen und/oder Ausgaben, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen, so kann die Kommission:

— einen einheitlichen Prozentsatz für die Annahme der beantragten Mengen festlegen,

— die noch nicht beschiedenen Anträge ablehnen,

— die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlizenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei die Möglichkeit besteht, nach dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten

▼B

Verfahren einen längeren Aussetzungszeitraum festzusetzen. In diesen Fällen sind Anträge auf Ausfuhrlizenzen, die innerhalb des Aussetzungszeitraums gestellt wurden, unzulässig.

▼M1

Diese Maßnahmen können unterschiedlich je nach Kategorie und Bestimmung getroffen werden.

▼B

(5) Werden die beantragten Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit für die Mengen, für welche dem Antrag nicht stattgegeben wurde, sofort freigegeben.

(6) Wird ein einheitlicher Prozentsatz für die Annahme von weniger als 80 Prozent festgesetzt, so wird abweichend von Absatz 3 die Lizenz spätestens am 11. Arbeitstag nach Veröffentlichung des genannten Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erteilt. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung kann der Beteiligte:

— entweder seinen Antrag zurückziehen, wobei die Sicherheit sofort freigegeben wird,

▼M3

— oder die sofortige Erteilung der Lizenz beantragen. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde die Lizenz unverzüglich, jedoch frühestens am üblichen Tag der Erteilung für die entsprechende Woche.

(7) Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission einen anderen Tag als den Mittwoch für die Lizenzerteilung bestimmen, sofern es nicht möglich ist, diesen Tag einzuhalten.

▼M5

Artikel 4

Lizenzanträge, die eine Erzeugnismenge von höchstens 25 t betreffen, unterliegen auf Antrag des Beteiligten nicht den etwaigen besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 4, und die beantragten Lizenzen werden sofort ausgestellt.

In diesem Fall ist abweichend von Artikel 2 Absatz 1 die Geltungsdauer der Lizenzen auf fünf Werktage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 begrenzt, wobei die Anträge und die Lizenzen in Feld 20 folgenden Vermerk tragen:

— Certificado válido durante cinco días hábiles y no utilizable para la aplicación del artículo 5 del Reglamento (CEE) nº 565/80

— Licens, der er gyldig i fem arbejdsdage, og som ikke kan benyttes til at anvende artikel 5 i forordning (EØF) nr. 565/80

— Fünf Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz

— Πιστοποιητικό που ισχύει για πέντε εργάσιμες ημέρες και δεν χρησιμοποιείται για την εφαρμογή του άρθρου 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 565/80

— Licence valid for five working days and not useable for application of Article 5 of Regulation (EEC) No 565/80

— Certificat valable 5 jours ouvrables et non utilisable pour l'application de l'article 5 du règlement (CEE) nº 565/80

— Titolo valido cinque giorni lavorativi e non utilizzabile ai fini dell'applicazione dell'articolo 5 del regolamento (CEE) n. 565/80

— Certificaat met een geldigheidsduur van vijf werkdagen en niet te gebruiken voor de toepassing van artikel 5 van Verordening (EEG) nr. 565/80

— Certificado de exportação válido durante cinco dias úteis, não utilizável para a aplicação do artigo 5º do Regulamento (CEE) nº 565/80

▼M5

— Todistus on voimassa viisi arkipäivää eikä sitä voi käyttää sovellettaessa asetuksen (ETY) N:o 565/80 5 artiklaa

— Licensen är giltig fem arbetsdagar men gäller inte vid tillämpning av artikel 5 i förordning (EEG) nr 565/80.

Die Kommission kann erforderlichenfalls die Anwendung dieses Artikels aussetzen.

▼B

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Die im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Toleranz ausgeführte Menge berechtigt nicht zur Zahlung der Erstattung. In Feld 22 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— Restitución válida por [...] toneladas (cantidad por la que se expida el certificado),

— Restitutionen omfatter [...] t (den mængde, licensen vedrører),

— Erstattung gültig für [...] Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde),

— Επιστροφή ισχύουσα για [...] τόνους (ποσότητα για την οποία έχει έκδοθεί το πιστοποιητικό),

— Refund valid for [...] tonnes (quantity for which the licence is issued),

— Restitution valable pour [...] tonnes (quantité pour laquelle le certificat est délivré),

— Restituzione valida per [...] t (quantitativo per il quale il titolo è rilasciato),

— Restitutie geldig voor [...] ton (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven),

— Restituição válida para [...] toneladas (quantidade relativamente à qual é emitido o certificado),

— Tuki on voimassa [...] tonnille (määrä, jolle todistus on myönnetty),

— Ger rätt till exportbidrag för (…) ton (den kvantitet för vilken licensen utfärdats).

Artikel 7

▼M5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13.00 Uhr per Telefax für den vorhergehenden Zeitraum folgendes mit:

a) die Anträge auf Ausfuhrlizenzen gemäß Artikel 1, die von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden, mit der Angabe, ob sie unter Artikel 4 fallen oder nicht;

b) die Mengen, für die am vorhergehenden Mittwoch Ausfuhrlizenzen erteilt wurden, mit Ausnahme der gemäß Artikel 4 sofort ausgestellten Lizenzen;

c) die Mengen, für die die Anträge auf Ausfuhrlizenzen in der Vorwoche gemäß Artikel 3 Absatz 6 zurückgezogen wurden.

▼B

(2) Die Mitteilung über die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Anträge muß folgende Angaben enthalten:

— die Mengen in Produktgewicht für jede der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kategorien;

— eine Aufteilung der Mengen nach Bestimmungsland für jede Kategorie für den Fall, daß der Erstattungsbetrag unterschiedlich je nach Bestimmung festgesetzt ist;

— der zur Anwendung kommende Erstattungsbetrag;

— der gesamte vorausfestgesetzte Betrag der Erstattung, in ECU und per Kategorie.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenzen die nicht ausgenutzten Mengen der Ausfuhrlizenzen mit.

(4) Alle in den Absätzen 1 und 3 genannten Mitteilungen sowie der Vermerk „entfällt“ erfolgen nach dem in Anhang II enthaltenen Muster.

Artikel 8

Anträge auf Ausfuhrlizenzen, die für ab dem 1. Juli 1995 durchzuführende Ausfuhren verwendet werden können, können ab dem 21. Juni 1995 gestellt werden.

Artikel 9

(1) Für Bruteier der KN-Codes 0407 00 11 und 0407 00 19 erklären die Beteiligten zum Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, daß sie beabsichtigen, Ausfuhrerstattungen zu beantragen.

(2) Spätestens am ►M3 zweiten Arbeitstag ◄ nach dem Tag der Ausfuhr stellen die Beteiligten bei den zuständigen Behörden den Antrag auf eine Ausfuhrlizenz, mit der Angabe „Ex-post“ in Feld 20, für die ausgeführten Küken. In Feld ►M4 20 ◄ werden der Begriff „Ex-post“, das Zollamt, bei dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, und ►M4 ►C4 das Datum der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ◄ ◄ eingetragen.

Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

(3) ►M4 Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer die Zahl der nachträglich beantragten Ausfuhrlizenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit. ◄ Die Mitteilungen erfolgen nach dem in ►M3 Anhang II ◄ enthaltenen Muster und enthalten gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Einzelheiten.

(4) ►C2 „Ex-post“-Ausfuhrlizenzen werden am darauffolgenden Mittwoch erteilt, sofern die Kommission seit der betreffenden Ausfuhr keine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat. Andernfalls gelten diese Maßnahmen für die bereits durchgeführten Ausfuhren. ◄

▼M4

Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gültigen Erstattung.

▼B

(5) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die oben genannten „Ex-post“-Ausfuhrlizenzen. Diese werden vom Antragsteller unmittelbar der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle vorgelegt. Diese Stelle nimmt die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vor.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 bleibt jedoch für die vor dem 1. Juli 1995 aufgrund der genannten Verordnung erteilten Vorausfestsetzungsbescheinigungen anwendbar.

▼B

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlizenzen ab dem 21. Juni 1995.

Die in den Artikeln 4, 9 und 10 vorgesehenen Bestimmungen gelten jedoch erst ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M5

ANHANG I

Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1)	Kategorie	Sicherheit (EUR/100 kg) Nettogewicht
0407 00 11 000	1	—
0407 00 19 000	2	—
0407 00 30 000	3	6 (2) 3 (3)
0408 11 80 100	4	22
0408 19 81 100 0408 19 89 100	5	10
0408 91 80 100	6	17
0408 99 80 100	7	4

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), Teil 8.

(2) Für die in Anhang III vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Andere Bestimmungen.

▼M5

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI.D.2 — Eiersektor

Antrag auf Ausfuhrlizenz — Eier

Absender:

Datum:

Zeitraum: von Montag ... bis Freitag ...

Mitgliedstaat:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Zu richten an: GD AGRI.D.2 — Telefax (32-2) 296 62 79 oder 296 60 27

— Teil A — Wöchentliche Mitteilung (für jede Kategorie einzeln auszufüllen)

Kategorie	Menge		Code der Geonomenklatur	Erstattungssatz (EUR/100 kg/100 Stück)	Gesamtbetrag der vorausfestgesetzten Erstattung
	Artikel 4	andere			
Gesamtmenge pro Kategorie					

Kategorie	Beantragte Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung

— Teil B — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der am Mittwoch erteilten Lizenzen

▼M5

— Teil C — Wöchentliche Mitteilung

Kategorie	Gesamtmenge, per Kategorie und Bestimmung, der in der Vorwoche zurückgezogenen Lizenzen

— Teil D — Monatliche Mitteilung

Kategorie	Nicht benutzte Mengen, per Kategorie und Bestimmung

▼M4

ANHANG III

Rußland
Kuweit
Bahrein
Katar
Oman
Vereinigte Arabische Emirate
Republik Jemen
Hongkong SAR
Südkorea
Japan
Malaysia
Thailand
Taiwan
Philippinen
Ägypten